

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Daniela Wagner, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/12461 –

Ergebnisse der dena-Studie „Energieeffizienz-Verpflichtungssysteme“

Vorbemerkung der Fragesteller

Anfang Februar hat die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) unter finanzieller Beteiligung des Energiekonzerns RWE AG die Studie „Steigerung der Energieeffizienz mit Hilfe von Energieeffizienz-Verpflichtungssystemen (Energieeffizienz-Verpflichtungssysteme)“ veröffentlicht. Die Studie spricht sich gegen die in zahlreichen Ländern der Europäischen Union (EU) bereits eingeführten Energieeffizienzverpflichtungssysteme aus. Dabei hat sie insbesondere die Verpflichtungssysteme in Dänemark, Frankreich, Italien und Großbritannien betrachtet.

Von Experten wurde die Studie jedoch heftig kritisiert, u. a. weil der Energiekonzern RWE AG erst nach öffentlichem Druck nachträglich als Auftraggeber in der Studie genannt werden musste. Zudem sind Textinhalte und Tabellen (u. a. die Tabellen S. 106 ff.) von anderen wissenschaftlichen Studien ohne Kennzeichnung fast identisch übernommen und dutzende Seiten mit unzureichender Quellenangabe versehen worden.

1. Durch wen wurde die Studie „Energieeffizienz-Verpflichtungssysteme“ finanziert und zu jeweils welchen Teilen?
2. Warum wurde erst auf Druck der Öffentlichkeit (u. a. vom WWF) die RWE AG als Geldgeber nachträglich offiziell genannt?
3. Fand eine direkte Beteiligung der Bundesregierung an der Finanzierung dieser Studie statt, und wenn ja, in welcher Höhe, und durch welches Bundesministerium (bitte unter Angabe des Haushaltstitels)?
4. Fand eine indirekte Beteiligung der Bundesregierung an der Finanzierung dieser Studie statt, z. B. in dem die Gemeinkosten für Pressearbeit, Geschäftsführung, Geschäftsstelle etc. der dena durch Bundeshaushaltsmittel finanziert und für Erstellung, Betreuung und Verbreitung der Studie mitverwendet wurden?

5. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf bei der Steigerung der Transparenz bezüglich bestimmter einzelwirtschaftlicher Partikularinteressen, die in die Studien und Pressearbeit der dena einfließen, u. a. vor dem Hintergrund des Beitrags des NDR Medienmagazins „ZAPP“ vom 26. September 2012 (www.ndr.de/fernsehen/sendungen/zapp/medien_politik_wirtschaft/dena101.html)?

Die Fragen 1 bis 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) wurde im Jahr 2000 als Gesellschaft des privaten Rechts mit dem Gesellschaftszweck gegründet, rationelle und umweltschonende Energieerzeugung und -nutzung, einschließlich erneuerbarer Energien, zu fördern. Zu diesem Zweck kann die dena Projekte am Markt anbieten, eigenverantwortlich Verträge abschließen und damit eigenständig ihre Einnahmen generieren. Vertragspartner kann auch die öffentliche Hand aufgrund eines Vergabeverfahrens sein, üblicherweise im Wettbewerb nach vorheriger Ausschreibung. Zum Teil erhält die dena Zuwendungen der öffentlichen Hand, die jedoch ausschließlich auf Projektbasis gewährt werden. So fördert der Bund Projekte der dena zur Steigerung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien über das haushaltsrechtlich vorgesehene Instrument der Zuwendungen, wenn er seinerseits ein erhebliches Bundesinteresse an der Durchführung des dena-Projektes hat.

Die angesprochene Studie der dena zu Energieeffizienz-Verpflichtungssystemen hat der Bund weder in Auftrag gegeben noch aus Bundesmitteln gefördert. Eine Grundfinanzierung z. B. zur Abdeckung von Gemeinkosten für Pressearbeit, Geschäftsführung, Geschäftsstelle etc. erhält die dena nicht. Der Auftraggeber wurde nach Auskunft der dena bereits am Tag der Veröffentlichung der Studie im Handelsblatt (siehe Handelsblatt vom 4. Februar 2013 „Milliarden für die Energieeffizienz“) im Zusammenhang mit der Vorstellung der Ergebnisse der Studie genannt. Der zitierte NDR-Beitrag wird von der Bundesregierung nicht kommentiert.

6. Schätzt die Bundesregierung die o. g. Studie vor dem Hintergrund der Beteiligung des Energiekonzerns RWE AG ebenfalls als „neutral, kompetent und glaubwürdig“ ein?
7. Wie bewertet die Bundesregierung die wissenschaftliche Qualität der Studie, und wurden die Schlussfolgerungen nach Ansicht der Bundesregierung auf reliabler, repräsentativer und reproduzierbarer Grundlage getroffen?
8. Betrachtet es die Bundesregierung als fundiert, abgeleitet von der nationalen Entwicklung von Endenergieverbräuchen direkte Schlüsse auf die Wirkung eines einzelnen Energieeffizienzinstrumentes zu setzen vor dem Hintergrund der dena-Pressemitteilung, nach der die Studie zeige, dass die bewerteten Verpflichtungssysteme „keinen signifikanten Beitrag zur Senkung des realen Endenergieverbrauchs leisten konnten“ und es gleichzeitig auf S. 125 der Studie heißt, dass „keine Aussagen abgeleitet werden, in welchem Maße tatsächlich Einsparungen erzielt wurden“?
9. Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Vergleichsebene der Studie richtig gewählt, vor dem Hintergrund, dass die Studie als „marktorientierten“ Ansatz in Deutschland u. a. ordnungsrechtliche Instrumente und staatlich gelenkte Subventionen subsummiert?
10. Betrachtet die Bundesregierung die Definition des Begriffes „marktorientiert“, insbesondere für ordnungsrechtliche Interventionen und staatlich gelenkte Subventionen, in diesem Zusammenhang für fachlich richtig, und wie begründet sie dies?

11. Teilt die Bundesregierung die Schlussfolgerung der Studie, wonach das Bündeln, Vereinfachen, Verstetigen und Aufstocken von „bestehende[n] Informations-, Motivations- und Beratungsprogramme[n]“ in Kombination mit ordnungsrechtlichen und förderpolitischen Maßnahmen effektiver seien als die in zahlreichen EU-Ländern eingeführten Energieeffizienzverpflichtungssysteme, und wie begründet sie dies?
15. Wie bewertet die Bundesregierung die wissenschaftliche Qualität der Studie vor dem Hintergrund von – nach Ansicht der Kritiker – nicht ausreichend gekennzeichneten Quellenangaben?

Die Fragen 6 bis 11 und 15 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung kommentiert nicht die Qualität, Vorgehensweise oder Schlussfolgerungen von Gutachten, in deren Erstellung die Bundesregierung nicht eingebunden war.

12. In welchem Umfang hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2010 Mittel für die Durchführung solcher „Informations-, Motivations- und Beratungsprogramme“ zur Verfügung gestellt?
13. Wurde deren Wirkung hinsichtlich einer absoluten Senkung des Energieverbrauchs evaluiert, und wenn ja, durch wen, und wurde diese Evaluierung kritisch überprüft?
14. Welche empirisch abgesicherten Belege für die Effektivität der in der Studie geforderten Informations- und Beratungsprogramme im Vergleich zu Einsparverpflichtungssystemen, in denen Einsparmaßnahmen durch einen verantwortlichen Akteur in definierten Zielgrößen nachgewiesen werden müssen, liegen der Bundesregierung vor?

Die Fragen 12 bis 14 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung betrachtet Informations- und Beratungsmaßnahmen als wichtigen Bestandteil des Instrumenten-Mix zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland. Die Bundesregierung fördert seit langem verschiedene Maßnahmen in den genannten Bereichen (siehe für eine Übersicht zum Beispiel den 2. Nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan der Bundesregierung). Die Bundesregierung hat beispielsweise im Zeitraum von 2010 bis 2012 Mittel in Höhe von 55 Mio. Euro für die Förderprogramme im Bereich Energieberatung zur Verfügung gestellt.

Eine Evaluierung der genannten Förderprogramme des Bundes findet in regelmäßigen Abständen statt. In diesem Zusammenhang durchgeführte Befragungen der Zielgruppe zeigen die Wirksamkeit solcher Maßnahmen auf. Bei Gebäuden und Technologien wird als Maßstab auf den Energiebedarf abgestellt, da der Energieverbrauch von verschiedenen weiteren, sich ändernden Faktoren abhängt.

Vorstellungen der Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie

16. Wird die Bundesregierung den Empfehlungen in der o. g. Studie für die Umsetzung des Artikels 7 der EU-Energieeffizienzrichtlinie nachkommen, und wenn nein, gibt es bereits davon abweichende Eckpunkte bzw. einen Zeitplan zur Erarbeitung solcher Eckpunkte für die nationale Umsetzung des EU-Rechts, und wenn ja, wie lauten diese?
17. Wann wird das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bei der Prognos AG in Auftrag gegebene Gutachten zur Ermittlung der bisherigen Effizienzbeiträge im Sinne von Artikel 7 der EU-Energieeffizienzrichtlinie vorgestellt, und welche Eckpunkte wird das Gutachten enthalten?
18. Ist die – nicht in der dena-Studie betrachtete – ergänzende Einführung eines Verpflichtungssystems in marktorientierter Ausgestaltung aus Sicht der Bundesregierung eine mögliche Option, um über den bisherigen Ansatz hinaus, die Lücke zur Erreichung von bundes- und EU-politischen Zielen zu schließen?
19. Welche Kriterien legt die Bundesregierung bzw. das Bundeswirtschaftsministerium an, um „marktwirtschaftliche“ Instrumente von „planwirtschaftlichen“ Instrumenten abzugrenzen vor dem Hintergrund der Aussagen des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie, Dr. Philipp Rösler, der verpflichtenden Energieeffizienzquoten für Energieversorger bzw. Netzbetreiber, so wie sie in der Entwurfsfassung des Artikels 6 der EU-Energieeffizienzrichtlinie der Europäischen Kommission aufgeführt waren, als „planwirtschaftliches Instrument“ bezeichnet (s. beispielsweise DIE ZEIT vom 31. Oktober 2012)?

Die Fragen 16 bis 19 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die EU-Energieeffizienzrichtlinie ist mit Wirkung zum 4. Dezember 2012 in Kraft getreten. Die Bundesregierung wird innerhalb der bestehenden Fristen zur Umsetzung der Richtlinie die weiteren Umsetzungsschritte erarbeiten bzw. veranlassen. Die Ressortabstimmung zur Erarbeitung von Eckpunkten zur Umsetzung der genannten Richtlinie ist eingeleitet worden. Das Gutachten der Prognos AG wurde am 19. Februar auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie veröffentlicht.